

4384 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. Dezember 1990 bzw. vom 4. März 1991 Bestimmungen des ASVG bzw. des BSVG betreffend unterschiedliche Altersgrenzen für sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche für weibliche und männliche Versicherte aufgehoben. Gleichzeitig hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß eine schematische und sofortige Gleichstellung von Männern und Frauen ebenfalls nicht dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen würde, weil der Schutz des Vertrauens der weiblichen Versicherten in eine über Jahrzehne geltende Differenzierung Vorzug genießt.

Die Aufhebung dieser Bestimmungen wurde mit 1. Dezember 1991 wirksam und es wurde durch BGBl.Nr. 627/1991 eine bis 31. Dezember 1992 befristete verfassungsrechtliche Regelung geschaffen, wodurch die gegenwärtig noch geltenden unterschiedlichen Altersgrenzen für männliche und weibliche Versicherte der gesetzlichen Sozialversicherung abgesichert wurde.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält nunmehr eine verfassungsgesetzliche Regelung, wonach bis zum Jahre 2019 geschlechtsspezifische Altersgrenzen zulässig sind. Beginnend mit 1. Jänner 2019 muß für weibliche Versicherte die Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension jährlich bis 2028 um jeweils sechs Monate erhöht werden. Bei der "normalen" Alterspension für weibliche Versicherte muß beginnend mit 1. Jänner 2024 die Altersgrenze bis 2033 jährlich um sechs Monate erhöht werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 10

Johann Payer
Berichterstatter

Hedda Kainz
Vorsitzende